

ZH_OBERGERICHT LB170053 vom 3. April 2019

ZH Obergericht, 2019-04-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB170053

FR: ZH_OBERGERICHT LB170053 du 3 avril 2019

IT: ZH_OBERGERICHT LB170053 del 3 aprile 2019

Erwägungen

E. 1

Sachverhaltsüberblick

E. 1.1

H._____ (Jg. 1934) war in erster Ehe mit I._____ verheiratet. Aus dieser Ehe gingen A._____ (Jg. 1956), B._____ (Jg. 1958), C._____ (Jg. 1959) und D._____ (Jg. 1961) hervor (Beklagte und Berufungskläger: nachfolgend Beklagte).

E. 1.2

Im Oktober 1971 zog I._____ aus dem gemeinsamen Haushalt aus. Am 27. April 1972 wurde die Ehe geschieden. In der Folge zog E._____ (Jg. 1924) in den Haushalt von H._____ ein und betreute die vier Kinder. Bald darauf heirateten H._____ und E._____, fortan E._____. E._____ war somit die Stiefmutter der Be- klagten.

E. 1.3

In einer eigenhändigen letztwilligen Verfügung vom 21. November 1987 ord- nete H._____ an, dass das Eigentum an seinem ganzen Nachlass seinen vier Kindern - den Beklagten - zufallen soll. Seiner Ehefrau E._____ wies er anstelle des gesetzlichen Erbenspruchs die Nutzniessung am ganzen Nachlass im Sinn von Art. 473 ZGB zu (act. 3/7). Gemäss Ehevertrag vom 27. November 1987 un- terstanden die ehегüterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten E._____ H._____ dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung mit je hälftiger Vor- schlagsteilung im Fall der Auflösung des Güterstandes (act. 3/6).

E. 1.4

Am tt.mm.2002 verstarb H._____. Gemäss Steuerinventar vom 17. Januar 2003 (act. 3/20) belief sich das Reinvermögen der Eheleute E._____ H._____ im Zeitpunkt des Todes von H._____ auf Fr. 795'627.- (bestehend aus diversen Bankguthaben im Betrag von Fr. 418'127.-, der Liegenschaft J._____ ... in F._____ mit einem Steuerwert von Fr. 398'000.-, abzüglich einer Hypothek im

- 7 - Betrag von Fr. 20'000.- und den Todesfallkosten im Betrag von Fr. 500.-). Laut einer Verkehrswertschätzung des HEV Zürich vom 31. Juli 2003, die der Beklagte

E. 1.5

Im Frühjahr 2003 verliess E._____ die Liegenschaft J._____ ... in F._____ und zog in eine Alterswohnung (act. 2 S. 8 und act. 11 S. 8 f.). Ein Jahr später, am 6. März 2004, schlossen E._____ und die Beklagten einen schriftlichen Ver- trag mit dem Titel "Erteilung im Nachlass von H._____ " (nachfolgend: Erbtei- lungsvertrag vom 6. März 2004). Dieser enthält unter anderem die folgenden Bestimmungen (act. 3/63): " I Einleitung Die

eigenhändige letztwillige Verfügung des Erblassers vom 21. November 1987 wurde am 9. Dezember 2002 amtlich eröffnet. In seinem Testament verfügte der Erblasser, dass seine Ehefrau E._____ die Nutz- niessung gemäss Art. 473 ZGB am ganzen Nachlass erhalten soll. Das Eigentum am gesamten Nachlass soll seinen Nachkommen zukommen. Frau E._____ hat sich entschlossen, aus der ehelichen Liegenschaft J._____ ... in F._____ in eine Alterswohnung zu ziehen und auf die im Testament genannte Nutz- niessung zu verzichten. Herr B._____ würde gerne die oberwähnte Liegenschaft käuflich erwerben und die- se somit aus der Erbengemeinschaft herauslösen. Sowohl Frau E._____, wie auch alle drei Geschwister sind damit einverstanden. II Vereinbarungen Die Parteien vereinbaren, dass: 1. die Liegenschaft J._____ ..., in F._____ für die Teilung mit CHF 400'000.00 bewertet wird, was unter dem approximativ geschätzten Verkehrswert von CHF 531'000.00 liegt;

E. 1.6

Gemäss diesem Erbteilungsvertrag verzichtete E._____ im Ergebnis zu Gunsten der Beklagten auf ihr ganzes Vermögen mit Ausnahme eines Bankgut- habens in der Höhe von Fr. 25'000.– und ihrer persönlichen Sachen, ohne dass eine güterrechtliche Auseinandersetzung stattgefunden hätte (vgl. act. 2 S. 12 f. und act. 11 S. 12 f.).

- 9 -

E. 1.7

Rund acht Jahre später, anfangs Dezember 2011, erlitt E._____ einen Sturz. Als Folge davon musste sie ins Altersheim umziehen. Ab diesem Zeitpunkt war sie nicht mehr in der Lage, ihren Lebensunterhalt zu finanzieren. In der Folge stellte der Beklagte 1 für E._____ ein Gesuch um Ergänzungsleistung, das jedoch abgelehnt wurde. Ein anschliessend gestelltes Gesuch um Sozialhilfe wies die Gemeinde F._____ ebenfalls ab. Der Bezirksrat Hinwil hiess einen gegen die Verweigerung der Sozialhilfe gerichteten Rekurs gut (act. 18/9).

E. 1.8

Mit Beschluss vom 14. November 2012 errichtete die Sozialbehörde der Ge- meinde F._____ für E._____ eine kombinierte Vertretungs- und Verwaltungsbei- standtschaft im Sinne der damals geltenden Art. 392 Ziff. 1 und Art. 393 Ziff. 2 ZGB. Die Beiständin wurde unter anderem beauftragt, die Anfechtung des Erbtei- lungsvertrages vom 6. März 2004 an die Hand zu nehmen und güter- und erb- rechtliche Ansprüche geltend zu machen sowie für eine Vertretung von E._____ im Rekursverfahren vor dem Bezirksrat besorgt zu sein (act. 3/1 und 3/3). In bei- den Belangen mandatierte die Beiständin Rechtsanwalt Dr. Y._____. 2. Verfahrensgang

E. 2

der Erbanteil an der Liegenschaft J._____ für jeden Miterben, ausgenom- men E._____, CHF 100'000.00 beträgt (1/4 des Übernahmepreises von CHF 400'000);

E. 2.1

Mit Bezug auf den Erbteilungsvertrag vom 6. März 2004 befragte das Ein- zelgericht im summarischen Verfahren des Bezirksgerichts Hinwil (im Rahmen ei- nes Gesuchs des Rechtsvertreters von E._____ um vorsorgliche Beweisführung) am 30. August 2013 den Zeugen Dr. iur. K._____, der als Rechtsberater im Auf- trag der Beklagten 1 und 2 an der

Redaktion des Erbteilungsvertrags beteiligt war (act. 25/16). Das Einzelgericht setzte die Gerichtskosten für dieses Verfahren auf Fr. 2'700.– fest, auferlegte sie E._____ und verpflichtete diese, den Beklagten eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.– zu bezahlen, wobei das Einzelgericht einen abweichenden Entscheid im ordentlichen Verfahren vorbehielt (act. 25/19).

E. 2.2

Am 3. September 2013 machte die durch Rechtsanwalt Dr. Y._____ vertretene E._____ beim Friedensrichteramt F._____ den Anfechtungsprozess betreffend den Erbteilungsvertrag vom 6. März 2004 rechtshängig (act. 1). Mit Eingabe vom 23. Oktober 2013 und Klagebewilligung vom 1. Oktober 2013 liess E._____ sodann beim Bezirksgericht Hinwil Klage mit dem eingangs genannten Rechtsbe-

- 10 - gehen erheben. Die Vorinstanz führte den Prozess nach Massgabe der Bestimmungen zum ordentlichen Verfahren durch und hiess die Klage mit Urteil vom 26. November 2015 gut. Für Details zum vorinstanzlichen Verfahren sei auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid verwiesen (act. 96 = act. 102 [Obergerichtsexemplar]).

E. 2.3

Am 10. Februar 2016 erhoben die Beklagten gegen das vorinstanzliche Urteil fristgerecht Berufung beim Obergericht und stellten die eingangs wiedergegebenen Anträge (act. 100 i.V.m. act. 97).

E. 2.4

Am tt.mm.2016 verschied E._____ (act. 106 f.). Mit Beschluss vom 5. September 2016 sistierte das Obergericht den Prozess bis zum Entscheid über den Antritt oder die Ausschlagung der Erbschaft von E._____ (act. 111). Am 14. Oktober 2016 informierte Rechtsanwalt Dr. Y._____ unter Verweis auf die Verfügung des Einzelgerichts im summarischen Verfahren des Bezirksgerichts Hinwil vom 16. September 2016, dass E._____ mit letztwilliger Verfügung vom 8. September 2013 die Stiftung "L._____" als Alleinerbin eingesetzt habe. Aufgrund eines entsprechenden Antrages der Alleinerbin Stiftung "L._____" ordnete das Einzelgericht die amtliche Liquidation über den Nachlass von E._____ an. Im gleichen Schreiben vom 14. Oktober 2016 teilte Rechtsanwalt Dr. Y._____ mit, dass das mit der amtlichen Liquidation betraute Notariat M._____ ihn - Rechtsanwalt Dr. Y._____ - zur Fortsetzung des Prozesses mandatiert habe, weshalb das Berufungsverfahren weiterzuführen sei (act. 113-115). Mit Beschluss vom 23. März 2017 nahm das Obergericht vom Eintritt des Notariats M._____ als amtlicher Liquidator im Nachlass von E._____ Vormerk und hielt fest, dass der Prozess weitergeführt werde (act. 120 S. 47).

E. 2.5

Ebenfalls am 23. März 2017 fällte das Obergericht folgendes Urteil (act. 120): "1. In teilweiser Gutheissung der Berufung werden die Dispositiv-Ziff. 1 und 2 des Urteils des Bezirksgerichtes Hinwil vom 26. November 2015 aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt: 1. Die Beklagten werden solidarisch verpflichtet, dem Kläger Fr. 250'000.– nebst Zins von 5 % seit 17. Dezember 2012 zu bezahlen.

- 11 - Die Rechtsvorschläge in den Betreibungen Nr. 1 bis 2 des Betreibungsamts F._____ und Nr. 3 des Betreibungsamts G._____ (Zahlungsbefehle vom 4. September 2013) werden

im Umfang von Fr. 250'000.– nebst Zins von 5 % seit 31. Dezember 2012 aufgehoben. 2. Die Beklagten werden solidarisch verpflichtet, dem Kläger Fr. 43'225.– zu bezahlen. Im Übrigen wird die Berufung abgewiesen." Ferner bestätigte das Obergericht die erstinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen (Dispositiv Ziffer 2) und regelte die Kosten- und Entschädigungsfolgen für das Berufungsverfahren (Dispositiv Ziffern 3-5).

E. 2.6

Mit Beschwerde in Zivilsachen gelangten die Beklagten ans Bundesgericht und verlangten die Aufhebung des Urteils des Obergerichtes vom 23. März 2017 und die Abweisung der Klage. Mit Urteil vom 7. November 2017 (act. 130) hiess das Bundesgericht die Beschwerde gut, hob den angefochtenen Entscheid auf und wies die Sache im Sinne der Erwägungen zu neuer Entscheidung ans Obergericht zurück.

E. 2.7

Mit Verfügung vom 27. November 2017 setzte das Obergericht dem Notariat M._____ Frist an zur Einreichung der Berufungsantwort (act. 134). Am 15. Dezember 2017 teilte das Konkursamt M._____ mit, dass das Konkursgericht Hinwil am 11. Dezember 2017 die konkursamtliche Liquidation über den Nachlass von E._____ angeordnet habe (act. 136 und 137). Mit Verfügung vom 16. Januar 2018 sistierte das Obergericht das Verfahren in Anwendung von Art. 207 SchKG und ersuchte das Konkursamt, dem Obergericht den Entscheid über die Fortsetzung bzw. Nichtfortsetzung des Verfahrens mitzuteilen (act. 141). Am 24. August 2018 informierte Rechtsanwalt Dr. Y._____, dass der Konkurs über den Nachlass von E._____ im summarischen Verfahren durchgeführt werde und dass der Kollokationsplan und das Inventar vorlägen; die Konkursverwaltung sei ermächtigt worden, namens der Konkursmasse in das hängige Verfahren einzutreten (act. 145); gleichzeitig reichte Rechtsanwalt Dr. Y._____ eine Vollmacht des Konkursamtes M._____ als konkursamtliche Liquidatorin des Nachlasses von E._____ ein (act. 146). Mit Verfügung vom 10. Oktober 2018 nahm das Obergericht das Verfahren wieder auf, rubrizierte die Konkursmasse im Nachlass von

- 12 - E._____ als klagende Partei und setzte dieser eine Frist von 30 Tagen zur Erstattung der Berufungsantwort an (act. 148). Am 15. Oktober 2018 erstattete die klagende Partei die Berufungsantwort und stellte die obgenannten Anträge (act. 150).

E. 2.8

Die Berufungsantwort wurde den Beklagten zugestellt (act. 151). Eine unaufgefordert eingereichte Stellungnahme der Beklagten (act. 156) wurde der klagenden Partei zugestellt (act. 157).

E. 2.9

Das Verfahren ist spruchreif. 3. Formelles

E. 3

(Gewinnanteilsrecht)

E. 3.1

Parteibezeichnung Ursprünglich war die im Verlauf des Verfahrens verstorbene E._____ als Klägerin rubriziert. Nach deren Tod wurde das Notariat M._____ als amtlicher Liquidator im Nachlass von E._____ als Kläger aufgeführt, nachdem die von der ursprünglichen

Klägerin als Alleinerbin eingesetzte Stiftung "L._____" gestützt auf Art. 593 ZGB die Durchführung der amtlichen Liquidation verlangt hatte (act. 114 und 120). Nachdem das Konkursgericht des Bezirksgerichts Hinwil über den Nachlass die konkursamtliche Liquidation angeordnet hatte und die Konkursmasse in den Prozess eingetreten war, wurde die Konkursmasse des Nachlasses von E._____ als Klägerin im Rubrum aufgeführt. Trotz verschiedenen Parteiwechseln auf der Seite der klagenden Partei geht es von Beginn des Prozesses um eine und dieselbe Klage. Der Einfachheit halber wird im Folgenden stets von der "klagenden Partei" gesprochen, wobei je nach Phase des langjährigen Prozesses E._____, das Notariat M._____ als amtlicher Liquidator im Nachlass von E._____ bzw. die Konkursmasse des Nachlasses von E._____ gemeint ist.

E. 3.2

Verletzung der Dispositionsmaxime

E. 3.2.1

In ihrer Berufung vom 10. Februar 2016 (act. 100) werfen die Beklagten der Vorinstanz eine Verletzung der Dispositionsmaxime vor, weil die klagende Partei mit ihrer Klage güter- und erbrechtliche Ansprüche geltend gemacht habe, die

- 13 - Vorinstanz in ihrem Urteil aber bereicherungsrechtliche Ansprüche bejaht habe (act. 100, E. B.I., S. 3 ff.). Mit diesem Einwand der Beklagten hat sich das Obergericht bereits im Urteil vom 23. März 2017 auseinandergesetzt (act. 120 E. 2 S. 9 ff.). Das Bundesgericht äusserte sich in seiner Rückweisungsentscheid vom 7. November 2017 nicht zu diesem Punkt, sondern hob das Urteil des Obergerichtes vom 23. März 2017 aus anderen Gründen - wegen zu Unrecht angenommener Urteilsunfähigkeit von E._____ - auf. Da die Frage der Verletzung der Dispositionsmaxime noch nicht abschliessend geklärt ist, ist diese Thematik im vorliegenden Urteil erneut aufzugreifen. Dabei sind auch die zwischenzeitlich eingeholte Berufungsantwort der klagenden Partei (act. 150) sowie die unaufgefordert eingereichte Stellungnahme der Beklagten (act. 156) zu berücksichtigen.

E. 3.2.2

Wie erwähnt machen die Beklagten geltend, dass die klagende Partei in ihrer Klage nur güter- und erbrechtliche Ansprüche geltend gemacht habe, weil nach ihrer Darstellung der Erbteilungsvertrag vom 6. März 2004 keinen Konsens bezüglich schenkungsweisen Verzicht auf die güter- und erbrechtlichen Ansprüche beinhalte. Die klagende Partei habe zwar Ausführungen zur Unverbindlichkeit des Erbteilungsvertrags vom 6. März 2004 wegen Urteilsunfähigkeit und Willensmängeln (Irrtum/Täuschung) von E._____ gemacht, aber keine Bereicherungsansprüche wegen Ungültigkeit bzw. Unverbindlichkeit des Vertrages eingeklagt. Wenn die Vorinstanz der klagenden Partei eine Forderung aus ungerechtfertigter Bereicherung im Betrag von Fr. 250'000.00 wegen Ungültigkeit des Vertrages zufolge Urteilsunfähigkeit bzw. Unverbindlichkeit des Vertrages zufolge Willensmängeln zuspreche, habe sie einen nicht geltend gemachten Anspruch beurteilt. Aus dem gleichen Grund habe die Vorinstanz auch die Nutzniessungsschädigung von Fr. 1'000.00 pro Monat in unzulässiger Weise auf den Rechtsgrund der ungerechtfertigten Bereicherung abgestützt, welcher von der klagenden Partei nie geltend gemacht worden sei. Damit habe die Vorinstanz gegen die Dispositionsmaxime verstossen (act. 100 lit. B.1 S. 3 ff.).

E. 3.2.3

Zu diesem Einwand der Beklagten ist vorab zu bemerken, dass im vorliegenden Verfahren entsprechend dem Standpunkt der klagenden Partei davon auszugehen sein wird, dass kein Konsens in Bezug auf einen schenkungsweisen

- 14 - Verzicht auf die güterrechtlichen und erbrechtlichen Ansprüche vorliegt (vgl. E. 4.2), weshalb die klagende Partei sowohl die güterrechtlichen Ansprüche als auch eine Nutzniessungsentschädigung geltend machen kann (vgl. E. 5.2.). Wenn güter- und erbrechtliche Ansprüche eingeklagt werden und güter- und erbrechtliche Ansprüche zuzusprechen sein werden, ist von vornherein keine Verletzung der Dispositionsmaxime ersichtlich.

E. 3.2.4

Die Kontroverse um die Dispositionsmaxime ist nur dort von Bedeutung, wo Bereicherungsansprüche zu beurteilen waren, weil die klagende Partei auch geltend machte, der Erbteilungsvertrag vom 6. März 2004 sei wegen Urteilsunfähigkeit und Willensmängeln von E. _____ unwirksam bzw. unverbindlich. Wenn sich die Vorinstanz zur Frage der Urteilsunfähigkeit und der Willensmängel äusserte, verletzte sie nicht die Dispositionsmaxime, sondern entschied über prozesskonform vorgebrachte Behauptungen der klagenden Partei. Die Vorinstanz hatte sich als Folge davon auch mit den daraus folgenden Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung auseinanderzusetzen. Diesbezüglich war die klagende Partei nicht gehalten, explizit Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung nach den Bestimmungen von Art. 62 ff. OR geltend zu machen, weil das Gericht das Recht von Amtes wegen anwendet (Art. 57 ZPO). Es reicht aus, den für die Rechtsanwendung massgeblichen Sachverhalt zu behaupten und - soweit bestritten - zu beweisen. Wie zu zeigen sein wird, ist die klagende Partei dieser Obliegenheit nachgekommen (vgl. E. 5.3). Im Übrigen vertrat die klagende Partei mit ihrem Hinweis, im vorliegenden Verfahren seien nur die eingeklagten Ansprüche zu beurteilen und das sonstige Schicksal des Vertrages könne offen bleiben (act. 2 Rz 55 in fine), sinngemäss die Ansicht, die Rechtsfolge der Urteilsunfähigkeit – die Unwirksamkeit des Vertrages – könne auf den vereinbarten Verzicht auf die güterrechtlichen Ansprüche beschränkt werden.

E. 3.2.5

Damit kann der Vorinstanz entgegen der Darstellung der Beklagten keine Verletzung der Dispositionsmaxime vorgeworfen werden. Die Vorinstanz hatte nicht nur den Hauptstandpunkt der Klägerin zu prüfen, dass kein Konsens in Bezug auf den Verzicht der güterrechtlichen Ansprüche und der erbrechtlichen Nutzniessungsansprüche vorliege. Vielmehr musste die Vorinstanz auch auf den

- 15 - Eventualstandpunkt der Klägerin eingehen, dass der Erbteilungsvertrag wegen Urteilsunfähigkeit unwirksam bzw. wegen Willensmängeln (Täuschung/Irrtum) unverbindlich sei, so dass der klagenden Partei wegen Unwirksamkeit bzw. nachträglicher Unverbindlichkeit des Erbteilungsvertrages Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung zustehen.

E. 3.3

Kritik an der Beweisführung der Vorinstanz

E. 3.3.1

Weiter beanstanden die Beklagten in ihrer Berufung vom 10. Februar 2016 die Beweisführung der Vorinstanz (act. 100 E. B.II., S. 9 ff.). Mit diesem pro- zessualen Vorbringen der Beklagten hat sich das Obergericht bereits im Urteil vom 23. März 2017 auseinandergesetzt (act. 120 E. 3 S. 12 ff.). Das Bundesge- richt äusserte sich in seinem Rückweisungsentscheid vom 7. November 2017 nicht zu diesem Punkt, sondern hob das Urteil des Obergerichtes vom 23. März 2017 aus anderen Gründen - wegen zu Unrecht angenommener Urteilsunfähig- keit von E. _____ - auf. Da die Zulässigkeit der Beweisführung im Verfahren vor Vorinstanz noch nicht abschliessend geklärt ist, ist auch diese Thematik im vorlie- genden Urteil nochmals aufzugreifen. Wie bereits in anderem Zusammenhang erwähnt (vgl. E. 3.2.1), sind dabei auch die zwischenzeitlich eingeholten Beru- fungsantwort der klagenden Partei (act. 150) sowie die unaufgefordert eingereich- te Stellungnahme der Beklagten (act. 156) zu berücksichtigen.

E. 3.3.2

In ihrer Berufung vom 10. Februar 2016 machten die Beklagten geltend, dass die Vorinstanz diejenigen Beklagten, die in der Parteibefragung gemäss Art. 191 ZPO noch nicht einvernommen worden seien, von der Befragung der üb- rigen Beklagten ausgeschlossen habe. An der Befragung des Beklagten 1 hätten alle anderen Beklagten nicht teilnehmen dürfen, an der Befragung des Beklagten 2 nur der Beklagte 1 etc. Damit seien die Mitwirkungsrechte der betroffenen Be- klagten und damit deren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden. Die Be- gründung des Bezirksgerichts Hinwil, der Verhandlungsausschluss sei durch das höhere Interesse der Wahrheitsfindung geboten, überzeuge nicht. Die Beklagten seien vor der Befragung zur Wahrheit ermahnt und auf die disziplinarischen Fol- gen mutwilliger Unehrlichkeit hingewiesen worden. Der Sachverhalt sei allen Be- klagten längst bekannt gewesen und im Rahmen gemeinsamer Besprechungen - 16 - auch thematisiert worden. Konkrete Anhaltspunkte für die Annahme, dass die Be- klagten nicht mehr wahrheitsgemäss aussagen würden, wenn sie zuvor die Aus- sagen der Geschwister hören würden, hätten gefehlt. Da eine konkrete Gefähr- dung schutzwürdiger Interessen gefehlt habe, seien die mittels Parteibefragung gewonnenen Beweise unverwertbar (act. 100 lit. B.II. S. 9 ff.).

E. 3.3.3

Die Parteien haben das Recht, an der Beweisabnahme teilzunehmen (Art.155 Abs. 3 ZPO). Dieses Teilnahmerecht bildet Bestandteil des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 53 ZPO). Bei Personalbeweisen geht es namentlich um das Recht der Partei, Ergänzungsfragen an die einvernommene Person zu stellen. Diese Rechte gelten allerdings nicht absolut, sondern können beschränkt werden, wenn schutzwürdige Interessen einer Partei oder Dritter gefährdet sind (Art. 156 ZPO und Art. 53 Abs. 2 ZPO). Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt (act. 102 S. 20 f.), rechtfertigt im vorliegenden Fall das höhere Interesse beider Parteien an der Wahrheitsfindung die Einschränkung der Teilnahmerechte der Beklagten. Nicht nur die klagende Partei, sondern auch die Beklagten sind be- weisbelastet, letztere zur Frage des Anspruchsverzichts von E. _____ und dessen Motiv (Schenkung). Damit hatten auch die Beklagten, jedenfalls objektiv betrach- tet, ein Interesse an einer getrennten Befragung. Die Parteibefragung ist nach gel- tendem Recht ein vollwertiges Beweismittel, das auch zu Gunsten der befragten Partei berücksichtigt werden kann (BGE 143 III 297 E. 9). Eine dem Zweck des Zivilprozessrechts verpflichtete Prozessführung – die Verwirklichung des materiel- len Rechts – erfordert es, die Personen so zu befragen,

dass die Aussagen einer richterlichen Würdigung nach den Grundsätzen der Aussagenanalyse zugänglich sind und ein gegenseitiges Beeinflussen von Streitgenossen auf ein Minimum reduziert wird. Dies ist dort umso wichtiger, wo die Befragung verschiedener Personen zum gleichen Geschehen – hier die Hintergründe und Umstände des Vertrages vom 6. März 2004 bzw. der mit diesem Vertrag verfolgte Zweck – ein erhebliches Beweismittel bildet. Dass es zur Aufgabe des Gerichts gehört, Beeinflussungen und Absprachen soweit möglich zu verhindern, ergibt sich aus den Vorgaben der Zivilprozessordnung für die Einvernahme von Zeugen (Art. 171 Abs. 4 ZPO). Hätte die klagende Partei nur eine beklagte Partei - und nicht alle vier Beklagten zusammen - eingeklagt, was angesichts der Solidarhaftung ohne Weiteres mög-

- 17 - lich gewesen wäre, wären die übrigen Geschwister nicht als Partei, sondern als Zeugen zu befragen und damit nach expliziter gesetzlicher Vorschrift solange von den übrigen Befragungen auszuschliessen gewesen, als ihre eigene Einvernahme noch nicht abgeschlossen gewesen wäre. Eine analoge Anwendung dieser Vorschrift auf die hier vorliegende Situation erweist sich als angebracht. Dabei ist speziell zu betonen, dass die Vorinstanz die Teilnahmerechte nicht aufhob, sondern nur soweit nötig einschränkte. Einerseits war die Rechtsvertreterin der Beklagten bei sämtlichen Einvernahmen anwesend und erhielt Gelegenheit, Ergänzungsfragen zu stellen. Andererseits konnten diejenigen Beklagten, welche ihre Einvernahme bereits hinter sich hatten, den anschliessenden Befragungen der weiteren Beklagten beiwohnen. Die Massnahme der Vorinstanz erweist sich damit auch als verhältnismässig.

E. 3.3.4

Nicht überzeugend ist auch die Meinung der Beklagten, dass sowohl die Parteien als auch die Zeugen seitens des Gerichts und des Gegenanwaltes wiederholt suggestiv und zu Sachverhalten befragt worden seien, zu welchen sie aus eigener Wahrnehmung gar keine Angaben hätten machen können, sondern durch die Fragestellung zu Spekulationen angehalten worden seien (act. 100 S. 11 Rz. 4). Mit diesen pauschalen Beanstandungen wird nicht konkret genug dargetan, in Bezug auf welche Beweismittel und welche Beweissätze die Beweisabnahme fehlerhaft gewesen sein soll.

E. 3.3.5

Der prozessuale Einwand der Beklagten, ihre Befragung verstosse gegen verfahrensrechtliche Grundsätze, ist somit unbegründet. 4. Rechtliches

E. 4

(Vorkaufsrecht)

- 8 -

E. 4.1

Urteilsunfähigkeit von E.____ Das Obergericht ging in seinem Urteil vom 27. März 2018 davon aus, dass E.____ beim Abschluss des Erbteilungsvertrages vom 6. März 2004 nicht urteilsfähig gewesen und dass der Vertrag daher ungültig sei. Das Bundesgericht widersprach in seinem Urteil vom 7. November 2017 dieser Beurteilung und hielt fest, dass E.____ im massgebenden Zeitpunkt als urteilsfähig zu gelten habe.

- 18 - Als Folge davon hob das Bundesgericht das Urteil des Obergerichtes vom 27. März 2017 auf und wies die Sache zur Neuurteilung ans Obergericht zurück. Dies ist

verbindlich, so dass im vorliegenden Entscheid auf die Frage der Urteilsfähigkeit nicht mehr zurückzukommen ist. Auf die Ausführungen der klagenden Partei in der Berufungsantwort, weshalb trotz dem verbindlichen Entscheid des Bundesgerichts von der Urteilsunfähigkeit von E. _____ im Zeitpunkt des Abschlusses des Erbteilungsvertrages vom 6. März 2004 auszugehen sei (act. 150 Rz. 20 ff.), muss nicht eingegangen werden.

E. 4.2

Qualifikation des Erbteilungsvertrages als Schenkung

E. 4.2.1

Die Vorinstanz ging davon aus, dass der Erbteilungsvertrag vom 6. März 2004 insoweit eine Schenkungskomponente enthalte, als E. _____ in diesem Vertrag auf ihre güterrechtlichen Ausgleichsansprüche und erbrechtlichen Nutznießungsansprüche - mit Ausnahme eines Betrages von Fr. 25'000.00 - zugunsten der Beklagten verzichtet habe (act. 102 E. IV.1 S. 17 ff.). In ihrer Berufung vom

E. 4.2.2

Der Inhalt eines Vertrages ist durch Auslegung zu ermitteln. Im Vordergrund steht die subjektive Vertragsauslegung, welche die Ermittlung des übereinstimmenden wirklichen Willens der Parteien bezweckt (Art. 18 Abs. 1 OR). Das Vorliegen eines übereinstimmenden wirklichen Willens der Parteien betrifft das Tatsächliche.

Diesbezüglich ist gegebenenfalls ein Beweisverfahren durchzuführen. Wenn kein tatsächlicher Konsens der Parteien festgestellt werden kann, ist der Vertrag nach dem Vertrauensprinzip auszulegen. Dabei ist zu prüfen, wie die Willensäußerungen aufgrund der gesamten Umstände nach Treu und Glauben zu verstehen waren. Diese objektive Auslegung ist eine Rechtsfrage und ist unter Berücksichtigung des Wortlautes des Vertrages und sämtlicher Umstände, die dem Vertragsabschluss vorausgingen oder diesen begleiteten - unter Ausschluss der späteren Ereignisse - zu beurteilen (BGE 144 III 43 E. 3.3, 144 III 93 E. 5.2.2 und 5.2.3, je mit Hinweisen).

E. 4.2.3

Zu prüfen ist daher zunächst, ob nachgewiesen werden kann, dass E. _____ tatsächlich schenkungsweise auf ihre güterrechtlichen und erbrechtlichen Ansprüche verzichten wollte. Dazu führte die Vorinstanz ein Beweisverfahren durch. Im Beweisbeschluss vom 5. November 2014 auferlegte die Vorinstanz den Beklagten in Beweissatz II/15 den Beweis für ihre Behauptung, "dass die Klägerin [E. _____] mit der Vereinbarung vom 6. März 2004 ihr gesamtes Vermögen mit Ausnahme eines Betrages von Fr. 25'000.-- an die Beklagten verschenkte" (act. 35 S. 11). a. Der Beweis durch Urkunden ist gescheitert, weil weder aus dem Erbteilungsvertrag vom 6. März 2004 (act. 3/64) noch aus dem von E. _____ mitunterzeichneten Schreiben an die Migros-Bank vom 16. Januar 2004 (act. 3/51) auf einen Schenkungswillen geschlossen werden kann. Der Vertrag vom 6. März 2004 ist als "Erbteilungsvertrag" bezeichnet. Im ganzen Dokument ist weder von einer güterrechtlichen Auseinandersetzung noch einem (schenkungsweise) Verzicht auf güterrechtliche Ansprüche die Rede. Es mag zwar davon auszugehen sein, dass E. _____ mit der Unterschrift unter dieses Dokument einen Verzicht auf ihr

- 20 - Vermögen mit Ausnahme von Fr. 25'000.00 erklärte, doch gibt es keine Hinweise, dass sich ihr Wille auch auf die güterrechtlichen Ansprüche bezog. Der (schenkungsweise) Verzicht auf die Nutznießung wurde im Erbteilungsvertrag vom 6. März 2004

zwar erwähnt, aber in irreführendem Zusammenhang. So wird festgehalten, dass "Frau E._____ ... sich entschlossen [habe], aus der ehelichen Lie- genschaft in ein Altersheim zu ziehen und auf die im Testament genannte Nutz- niessung zu verzichten". Entgegen der Annahme in diesem Vertrag ist der Ver- zicht auf das physische Bewohnen des zum Nachlass gehörenden Hauses jedoch nicht gleichzusetzen mit einem Verzicht auf die Nutzniessung am Nachlassver- mögen. Wenn ein schenkungsweiser Verzicht auf die güterrechtlichen Ansprüche im Erbteilungsvertrag nicht thematisiert wird und der Verzicht auf das persönliche Bewohnen des ehelichen Einfamilienhaus fälschlicherweise einem Verzicht auf die Nutzniessung gleichgesetzt wird, ist das Vorliegen eines Schenkungswillens bei E._____ durch diese Urkunde nicht rechtsgenügend bewiesen. b. Hinzu kommt, dass Dr. K._____ und lic. iur. N._____, die im Auftrag der Be- klagten 1 und 2 (act. 25/16 S. 3 f.) den Erbteilungsvertrag vom 6. März 2004 ver- fasst hatten und – im Rahmen des Gegenbeweises der klagenden Partei – als Zeugen einvernommen wurden, keinen Schenkungswillen der Parteien beim Ver- tragsabschluss bestätigen konnten. Der als Zeuge einvernommene Dr. K._____ führte aus, dass er sich nicht erinnern könne, ob eine güterrechtliche Ausein- dersetzung stattgefunden habe (act. 25/16 S. 9 [vorsorgliche Beweisabnahme]); er sei von einer "partiellen Erbteilung" ausgegangen, weil die güterrechtliche Aus- einandersetzung gefehlt habe (act. 57 S. 3 f. [Zeugeneinvernahme vom 23. März 2015]). Auch die als Zeugin einvernommene N._____ sprach von einer "partiellen Erbteilung" - ohne allerdings die Gründe dafür angeben zu können - und erinnerte sich nicht mehr, ob die güterrechtliche Auseinandersetzung ein Thema gewesen sei (act. 58 S. 2 f. und S. 5 [Zeugeneinvernahme vom 23. März 2015]). Wenn die Zeugen keine Kenntnis von den güterrechtlichen Ansprüchen von E._____ hatten, waren sie auch nicht in der Lage, sich zu einem schenkungsweisen Verzicht auf diese Ansprüche zu äussern.

- 21 - c. An diesem Beweisergebnis vermag die Parteibefragung der Beklagten ge- mäss Art. 191 ZPO nichts zu ändern (vgl. Prot VI S. 39 ff. [Beklagter 1], Prot. VI S. 54 ff. [Beklagter 2], Prot. VI S. 73 ff. [Beklagte 3] und Prot. VI S. 87 ff. [Beklag- ter 4]). Die Vorinstanz hat ausführlich und zutreffend geschildert, dass die Beklag- ten anlässlich der Parteibefragung nicht in der Lage gewesen seien, die Umstän- de der angeblichen Einladung der Klägerin, bei welchem diese ihren Entscheid bekannt gegeben habe, praktisch vollständig auf ihre güterrechtlichen und erb- rechtlichen Ansprüche zu Gunsten der Beklagten zu verzichten, im Detail zu schildern, sondern dass sie sich in ihren Aussagen zum Teil auch widersprochen hätten. Zur Vermeidung von unnötigen Wiederholungen kann insofern auf die zu- treffende Beweiswürdigung der Vorinstanz verwiesen werden (act. 102 S. 21 ff. E. 1.3.2.3).

E. 4.2.4

Nachdem sich ergeben hat, dass ein tatsächlicher Konsens in Bezug auf einen schenkungsweisen Verzicht auf die güter- und erbrechtlichen Ansprüche nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden kann, ist im Folgenden zu prüfen, ob aufgrund einer Vertragsauslegung nach dem Vertrauensprinzip auf einen ent- sprechenden rechtlichen Konsens geschlossen werden kann. Dabei ist zu prüfen, wie die Erklärungen der Parteien aufgrund des Wortlautes des Vertrages als pri- märes Auslegungsmittel und den gesamten Umständen (als ergänzende Ausle- gungsmittel) nach Treu und Glauben verstanden werden durften. a. Vorab ist festzuhalten, dass der Wortlaut des Erbteilungsvertrages vom 6. März 2004 nicht aufschlussreich ist; zur Begründung kann auf das bereits Er- wähnte verwiesen werden (vgl. E. 4.2.3 lit. a). Damit ist auf die übrigen Umstände des Vertragsabschlusses als

ergänzende Auslegungsmittel einzugehen. Von entscheidender Bedeutung ist die Interessenlage der Parteien und insbesondere von E._____. b. Einerseits ist zu berücksichtigen, dass eine praktisch vollständige und entschädigungslose Entäusserung ihres Vermögens den elementaren wirtschaftlichen Interessen und Bedürfnissen von E._____ widersprochen hätte. Die bei Vertragsabschluss am 6. März 2004 80-jährige E._____ verfügte damals als einziges Einkommen über eine AHV-Rente in der Höhe von Fr. 1'661.00 und eine deut-

- 22 - sche Rente in der Höhe von Fr. 365.00, insgesamt also über monatliche Einkünfte von Fr. 2'026.00. Damit konnte sie nicht einmal ihren laufenden, sehr bescheidenen Bedarf von Fr. 2'558.45 decken (act. 2 S. 46, unbestritten; vgl. auch die Steuererklärungen 2003 und 2004 [act. 3/54 und act. 3/55]). Es liegt auf der Hand, dass eine 80-jährige Frau, die auf ihr namhaftes Vermögen praktisch vollständig verzichtet, obwohl sie mit ihrem laufenden Einkommen nicht einmal ihre minimalsten laufenden Kosten und erst recht nicht künftige schwer abzuschätzende altersbedingte Kosten decken kann, gegen ihre elementarsten wirtschaftlichen Interessen handelt. c. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass ein praktisch vollständiger Verzicht auf die güter- und erbrechtlichen Ansprüche zu Lebzeiten von E._____ auch nicht nötig gewesen wäre, um das mutmassliche Ziel, ihrer eigenen Verwandtschaft kein Vermögen zu hinterlassen, zu erreichen. Da E._____ mit letztem Wohnsitz in der Schweiz kinderlos und seit dem Tod ihres Ehemannes H._____ verwitwet war, hätte sie ohne weiteres auch in einem Rechtsgeschäft von Todes wegen über ihr gesamtes Vermögen zu Gunsten der Beklagten verfügen können, ohne dass (entfernte) deutsche Verwandte Pflichtteilsansprüche hätten geltend machen können (Art. 470 f. ZGB). d. Wenn aber der von den Beklagten behauptete Vertragssinn in fundamentaler Weise existentiellen Grundinteressen von E._____ widerspricht und den Beklagten ohne weiteres bekannt sein musste, dass diese mit einem praktischen vollständigen Verzicht auf ihre güter- und erbrechtlichen Ansprüche ihre wirtschaftliche Existenzgrundlage angesichts der sehr bescheidenen laufenden Einkünfte akut gefährden würde, konnten sie nach Treu und Glauben nicht davon ausgehen, dass E._____ im massgebenden Zeitpunkt beim Vertragsabschluss am 6. März 2004 einen Schenkungswille hatte.

E. 4.2.5

Aufgrund dieser Vertragsauslegung ist somit festzuhalten, dass dem Erbteilungsvertrag vom 6. März 2004 kein Wille von E._____ entnommen werden kann, abgesehen von Fr. 25'000.00 schenkungsweise auf ihr gesamtes Vermögen zu verzichten, das sich aus ihren güter- und erbrechtlichen Ansprüchen zusammensetzte. Weiter unten wird zu prüfen sein, welche güterrechtlichen Ansprüche und

- 23 - welche erbrechtlichen Nutzniessungsansprüche der klagenden Partei zustehen (E. 5.2).

E. 4.3

Vereinbarte Formvorschrift

E. 4.3.1

Im Sinn einer Eventualbegründung ist im Folgenden die Frage zu prüfen, ob der Erbteilungsvertrag vom 6. März 2006 formgültig wäre, wenn er einen schenkungswaisen Verzicht auf die güter- und erbrechtlichen Ansprüche beinhaltet würde. Die Vorinstanz hielt im angefochtenen Urteil fest, die Parteien hätten in Ziff. IV.4 des Erbteilungsvertrages

vom 6. März 2004 die Form der öffentlichen Beurkundung vorbehalten. Allerdings sei nicht klar, ob sich die Formvorschrift auf den ganzen Vertrag oder nur auf die "Auflösung der Erbengemeinschaft" - und nicht auf einen E._____ betreffenden Vertragsinhalt (Verzicht auf die güterrechtli- chen Ansprüche und die erbrechtliche Nutzniessung) - beziehe. Überdies sei of- fensichtlich, dass die Parteien auf die Einhaltung dieser Formvorschrift nicht Wert gelegt und den Vertrag umgesetzt hätten, ohne sich um diese Formvorschrift zu kümmern; aus diesen Gründen könne nicht davon ausgegangen werden, dass die vereinbarte Form nicht eingehalten und der Vertrag ungültig sei (act. 102 E. IV.2 S. 29 f.). In ihrer Berufung vom 10. Februar 2016 pflichteten die Beklagten dieser Auffassung der Vorinstanz bei (act. 100 E. C.II., S. 14 f.). Das Obergericht hatte im ersten Urteil vom 23. März 2017 keinen Anlass, sich abschliessend zur angebe- lich vorbehaltenen Form der öffentlichen Beurkundung zu äussern, weil es die Auffassung vertrat, die Zustimmung von E._____ zum umstrittenen Vertrag vom 6. März 2004 sei wegen Urteilsunfähigkeit ohnehin rechtlich unwirksam (act. 120 S. 14 ff.). Nachdem das Bundesgericht in seinem Urteil vom 7. November 2017 zum gegenteiligen Schluss gelangte und festhielt, dass E._____ im massgeben- den Zeitpunkt als urteilsfähig zu gelten habe und nachdem die klagende Partei in ihrer Berufungsantwort vom 15. Oktober 2018 an ihrer Meinung festhielt, der Erb- teilungsvertrag vom 6. März 2004 sei insgesamt - und damit auch die E._____ be- treffenden Vertragsteile - formungültig (act. 150 Rz. 5 ff. und lit. C.II Rz. 17 ff.), ist im Folgenden auf die Frage einzugehen, ob sich die Vereinbarung der Einhaltung einer qualifizierten Form auch auf die E._____ betreffenden Vertragsteile - Ver- zicht auf die güter- und erbrechtlichen Ansprüche - beziehe. Wie bereits in ande-

- 24 - rem Zusammenhang erwähnt (vgl. E. 3.1.1., E. 3.2.1 und E. 4.2.1.), sind dabei auch die zwischenzeitlich eingeholten Berufungsantwort der klagenden Partei (act. 150) sowie die unaufgefordert eingereichte Stellungnahme der Beklagten (act. 156) zu berücksichtigen.

E. 4.3.2

Die Parteien können für einen Vertrag eine besondere Form vereinbaren; wenn eine besondere Form vorbehalten wurde, wird vermutet, dass die Partei vor der Erfüllung der Form nicht verpflichtet sein will (Art. 16 Abs. 1 OR). Die Beweis- last für die Formabrede obliegt derjenigen Partei, die eine besondere Formvor- schrift behauptet; die andere Partei ist beweisbelastet, wenn sie die nachträgliche Aufhebung einer Formvorschrift behauptet (Gauch/Schluep, OR AT, 10. Aufl., Zü- rich 2014, Rz. 604). Das gleiche hat zu gelten, wenn eine Partei wie im vorliegen- den Verfahren die inhaltliche Beschränkung der Formvorschrift auf bestimmte Vertragsteile behauptet.

E. 4.3.3

Ziff. III.4. des Erbteilungsvertrages vom 6. März 2004 (act. 3/63 S. 5) ist wie folgt formuliert: "4. Auflösung der Erbengemeinschaft Mit der öffentlichen Beurkundung dieses Vertrages ist die Erbenge- meinschaft betreffend Nachlass H._____ aufgelöst." Mit dieser Formulierung liegt offensichtlich eine Formabrede vor. Fraglich ist je- doch die Tragweite bzw. der Umfang der vorbehaltenen Form. Die Beklagten ge- hen davon aus, dass sich die Formvorschrift nur auf die Auflösung der Erbenge- meinschaft und nicht auf die Vertragsteile bezogen habe, die E._____ betreffen würden (schenkungsweser Verzicht auf die güterrechtlichen und erbrechtlichen Ansprüche). Demgegenüber ist die klagende Partei der Auffassung, dass sich die vorbehaltene Form auf den ganzen Vertragsinhalt beziehe. Damit stellt sich wie- derum eine Auslegungsfrage, die nach den obgenannten Grundsätzen

zu beurteilen ist (E. 4.2.2.). Im Vordergrund stünde wiederum die subjektive Vertragsauslegung, welche die beweismässige Ermittlung des tatsächlichen Willens der Parteien zum Inhalt hätte. In diesem Zusammenhang wäre zu berücksichtigen, dass Dr. K. _____ - der Verfasser des Erbteilungsvertrages vom 6. März 2004 - als Zeuge ausdrücklich erklärte, es sei für ihn selbstverständlich gewesen, dass der Vertrag

- 25 - erst mit der vorbehaltenen Form der öffentlichen Beurkundung in Kraft trete (act. 57 S. 7 f. [Zeugeneinvernahme vom 23. März 2015]). Allerdings wurde die Tatsachenfrage des Vorliegens eines tatsächlichen Konsenses über die Tragweite des Formvorbehaltes nicht zum Beweis verstellt, so dass nicht weiter darauf einzugehen ist. Vielmehr ist durch objektive Vertragsauslegung nach dem Vertrauensprinzip zu prüfen, ob sich die vorbehaltene Form der öffentlichen Beurkundung nur auf die Erbteilung an sich oder auch auf die E. _____ betreffenden Vertragsteile bezog. Der Wortlaut als primäres Auslegungsmittel ist in diesem Zusammenhang nicht hilfreich; einerseits wird der Formvorbehalt unter dem Titel "4. Auflösung der Erbengemeinschaft" aufgeführt, was so verstanden werden könnte, dass er sich nur auf die eigentliche Erbteilung zwischen den Beklagten und nicht auf die E. _____ betreffenden Vertragsteile bezieht; andererseits steht der Formvorbehalt am Ende eines umfassenden Vertrages, der nicht formell zwischen der eigentlichen Erbteilung (nur die Beklagten betreffend) und dem schenkungswaisen Verzicht auf die güter- und erbrechtlichen Ansprüche (alle Vertragsparteien betreffend) unterscheidet, so dass es vertretbar wäre, bereits aufgrund der Wortlautes von einem Formvorbehalt für alle Vertragsteile auszugehen. Da der Wortlaut des Vertrages (als primäres Auslegungsmittel) letztlich jedoch nicht aufschlussreich ist, ist auch auf die weiteren Umstände (als sekundäre Auslegungsmittel) abzustellen. Dabei fällt erstens in Betracht, dass die Beklagten für die Formulierung des Erbteilungsvertrages vom 6. März 2004 die fachkundige Unterstützung von Dr. K. _____ und lic. iur. N. _____ in Anspruch nahmen - Dr. K. _____ führte ausdrücklich aus, dass er als Beauftragter der Beklagten 1 und 2 gehandelt habe (act. 25/16 S. 3) -, weshalb sie sich deren Formulierung anrechnen lassen müssen; dabei ist davon auszugehen, dass die juristisch geschulten Verfasser des Vertragstextes mit der Verwendung des Begriffs "öffentliche Beurkundung" von der Annahme ausgingen, dass die Parteien erst mit der Einhaltung der vorbehaltenen qualifizierten Formvorschrift gebunden sein wollten. Zweitens ist zu berücksichtigen, dass ein Erbteilungsvertrag auch in einfacher Schriftform gültig wäre (Art. 634 Abs. 2 ZGB); der Formvorbehalt der öffentlichen Beurkundung macht nur Sinn, wenn die Parteien die qualifizierte Schriftform vorsehen wollten; wenn sie sich mit der einfachen Schriftform hätten begnügen wollen, wäre Ziff.

- 26 - III.4. des Erbteilungsvertrages vom 6. März 2004 obsolet gewesen. Und drittens fällt in Betracht, dass beide Parteien für die Klarheit des Rechtsgeschäftes, zum Schutz vor unüberlegten Entschlüssen und zu Beweis Zwecken ein Interesse an einer öffentlichen Beurkundung gehabt hätten. Es liegt auf der Hand, dass die damals 80-jährige E. _____ ein Interesse daran gehabt hätte, dass sie ihm Rahmen der öffentlichen Beurkundung vom Notar über die Tragweite dieses Rechtsgeschäftes aufgeklärt worden wäre (§ 18 Abs. 2 Notariatsverordnung [LS 242.2]), mit welchem sie trotz sehr bescheidenen laufenden Einkünften auf ihr gesamtes Vermögen verzichtete und damit ihre wirtschaftliche Existenzgrundlage ernsthaft gefährdete. Ferner wäre es auch sinnvoll gewesen, wenn sich der Notarlässlich einer öffentlichen Beurkundung hätte vergewissern können, dass die beteiligten Parteien - und insbesondere die damals 80-jährige E. _____ - urteilsfähig ge-

wesen wären (§ 14 Abs. 1 Notariatsverordnung [LS 242.2]). Im Übrigen hätten auch die Beklagten ein Interesse daran haben müssen, den Erbteilungsvertrag vom 6. März 2004 auf eine sichere rechtliche Grundlage zu stellen und damit eine Auseinandersetzung, wie sie nun Wirklichkeit geworden ist, zu verhindern. Mehrere Umstände sprechen somit dafür, dass die rechtskundig beratenen Beklagten den Vertrag vom 6. März 2006 zunächst der qualifizierten Formvorschrift der öffentlichen Beurkundung unterstellten, bevor sie drei Tage später bei der Anmeldung der Eigentumsübertragung auf dem Grundbuchamt am 9. März 2004 von der im Vertrag vom 6. März 2004 vereinbarten öffentlichen Beurkundung nichts mehr wissen wollten.

E. 5

die Liegenschaft J._____ auf den Namen von B._____ im Grundbuch eingetragen wird und er die Kosten für die Überschreibung übernimmt;

E. 6

B._____ den unter Ziffer 3 genannten Miterben ihren Erbanteil im Umfang von je CHF 50'000.00 ausbezahlt und der Restbetrag von je CHF 50'000.00 als unverzinsliches Darlehen stehen gelassen wird und frühestens in 5 Jahren, spätestens in 10 Jahren zurückzuzahlen ist;

E. 7

das Privatkonto bei der Credit Suisse, Konto-Nr. 1, lautend auf E._____, auf CHF 25'000.00 aufgestockt wird;

E. 8

die Saldi der übrigen Sparkonti nach Aufstockung des unter Ziffer 7 genannten Kontos unter die Miterben A._____, B._____, C._____ und D._____ je zu gleichen Teilen aufgeteilt wird und die Konti aufgehoben werden. Credit Suisse, Sparkonto-Nr. 2, lautend auf E._____, Credit Suisse, Sparkonto-Nr. 3, lautend auf E._____, SZO, Privatkonto, Nr. 4 lautend auf H._____ Erben, SZO, Privatkonto, Nr. 5 lautend auf E._____, Migrosbank, Sparkonto-Nr. 6, lautend auf Erben H._____. III Weitere Bestimmungen 1. Gewinnanteilsrecht Die Parteien (mit Ausnahme von E._____) vereinbaren ein vertragliches Gewinnanteilsrecht bei einer vollständigen oder teilweisen Veräusserung der Liegenschaft J._____ ..., F._____ ZH, Grundbuch F._____. (...) 2. Vorkaufsrecht Den Miterben (ausser E._____) (...) wird bei einer vollständigen oder teilweisen Veräusserung der Liegenschaft J._____ ..., F._____ ZH, Grundbuch F._____, im Nachgang zu allfälligen gesetzlichen Vorkaufsrechten ein vererbliches aber unübertragbares und unlimitiertes Vorkaufsrecht eingeräumt: (...) 3. Weitere Bestimmungen zur Liegenschaft (...) 4. Auflösung der Erbengemeinschaft Mit der öffentlichen Beurkundung dieses Vertrages ist die Erbengemeinschaft betreffend Nachlass H._____ aufgelöst."

E. 10

Februar 2016 pflichteten die Beklagten diesen rechtlichen Überlegungen der Vorinstanz bei (act. 100 E. C.I., S. 12 ff., insbes. Rz. 2 und 4). Das Obergericht hatte im ersten Urteil vom 23. März 2017 keinen Anlass, sich zur Frage zu äussern, ob der Erbteilungsvertrag vom 6. März 2004 einen schenkungsweisen Verzicht auf die güter- und erbrechtlichen Ansprüche beinhaltet, weil es die Auffassung vertrat, dass der Vertrag wegen Urteilsunfähigkeit von E._____ ohnehin unwirksam sei (act. 120 S. 14 ff.). Nachdem das Bundesgericht in seinem Urteil vom 7. November 2017 zum gegenteiligen Schluss gelangte und festhielt,

dass E._____ im massgebenden Zeitpunkt als urteilsfähig zu gelten habe und nach- dem die klagende Partei in ihrer Berufungsantwort vom 15. Oktober 2015 an ihrer Meinung festhielt, dass von einer Zustimmung von E._____ zu einem schen- kungsweisen Verzicht auf ihre güter- und erbrechtlichen Ansprüche nicht ausge- gangen werden könne (act. 150 Rz. 1 ff. und 11 ff.), ist im Folgenden auf die Fra- ge einzugehen, ob der Erbteilungsvertrag vom 6. März 2004 eine Schenkung be- inhaltete. Wie bereits in anderem Zusammenhang erwähnt (vgl. E. 3.1.1. und E. 3.2.1), sind dabei auch die zwischenzeitlich eingeholte Berufungsantwort der kla-

- 19 - genden Partei (act. 150) sowie die unaufgefordert eingereichte Stellungnahme der Beklagten (act. 156) zu berücksichtigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.